

Gemeinde Kallern
Abfallreglement

Kanton Aargau

Gemeinde Kallern



Die Einwohnergemeinde Kallern erlässt gestützt auf kantonale und eidgenössische Gesetzgebungen¹ folgendes

Abfallreglement

¹ - Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer vom 04. September 2007 (EG Umweltrecht, EG UWR; SAR 781.200)
- Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer vom 14. Mai 2008 (V EG UWR; SAR 781.211)
- Umwelt- und Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes
- Kantonales Einführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz (EG TSG, SAR 390.211) vom 6. Mai 2008, § 11 Abs. 2
- Gesetz über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 (Gemeindengesetz; SAR 171.100)

Inhaltsübersicht

| | Seitenzahl |
|-----------|---------------------------------|
| I | Allgemeine Bestimmungen |
| § 1 | Zweck 4 |
| § 2 | Geltungsbereich 4 |
| § 3 | Definition der Abfallarten 4 |
| § 4 | Grundsätze 5 |
| § 5 | Information 6 |
| § 6 | Vollzug / Zuständigkeiten 6 |
| § 7 | Benützungspflicht 7 |
| § 8 | Entsorgung 7 |
| § 9 | Ablagerungsverbot 7 |
| § 10 | Öffentliche Abfallkörbe 7 |
| § 11 | Kompostieren 8 |
| § 12 | Verbrennen 8 |
| II | Abfahren |
| a) | Gemeinsame Bestimmungen |
| § 13 | Organisation 8 |
| § 14 | Bediente Strassen 9 |
| § 15 | Abfuhrdaten 9 |
| § 16 | Bereitstellung 9 |
| b) | Kehrichtabfuhr |
| § 17 | Umfang 9 |
| § 18 | Bereitstellungsart 10 |
| c) | Sperrgutabfuhr |
| § 19 | Umfang 10 |
| § 20 | Bereitstellungsart 10 |
| d) | Grünabfuhr |
| § 21 | Umfang 11 |
| § 22 | Ablieferung / Bereitstellung 11 |
| e) | Weitere Spezialabfahren |
| § 23 | Umfang 11 |

III. Sammelstellen

a) Kommunale Sammelstelle

| | | |
|------|---------|----|
| § 24 | Angebot | 11 |
| § 25 | Betrieb | 12 |

b) Übrige Sammelstellen

| | | |
|------|--------------------------------------|----|
| § 26 | Elektrische und elektronische Geräte | 12 |
| § 27 | Batterien und Akkumulatoren | 12 |
| § 28 | Tierkörper | 12 |
| § 29 | Bauabfälle | 13 |
| § 30 | Sonderabfälle | 13 |

IV. Finanzierung

| | | |
|------|--|----|
| § 31 | Verursacherprinzip und kostendeckende Gebühren | 14 |
| § 32 | Gebühren | 14 |
| § 33 | Bemessungsgrundlage | 15 |
| § 34 | Gebührenbezug | 15 |
| § 35 | Abfallrechnung | 15 |

V. Schlussbestimmungen

| | | |
|------|-------------------|----|
| § 36 | Rechtsschutz | 15 |
| § 37 | Vollstreckung | 15 |
| § 38 | Strafbestimmungen | 16 |
| § 39 | Inkrafttreten | 16 |

VI. Anhänge

| | | |
|-------|---|--|
| Nr. 1 | Gebührentarife für gewichtsabhängige Abrechnung | |
|-------|---|--|

I Allgemeine Bestimmungen

| | |
|-----------------------------------|--|
| Zweck | <p style="text-align: center;">§ 1</p> <p>¹ Dieses Reglement regelt die kommunale Abfallwirtschaft in der Gemeinde Kallern.</p> <p>Es bezweckt eine verursacher- und umweltgerechte Abfallbewirtschaftung sowie einen sparsamen Umgang mit Ressourcen.</p> <p>² Personenbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf beide Geschlechter.</p> |
| Geltungsbereich | <p style="text-align: center;">§ 2</p> <p>¹ Das Reglement richtet sich an alle Personen, die Abfälle verursachen oder innehaben.</p> <p>² Sämtliche auf dem Gemeindegebiet anfallenden</p> <ul style="list-style-type: none">- Siedlungsabfälle,- Abfälle aus Industrie-, Gewerbe-, Landwirtschafts- und Dienstleistungsbetrieben (Betriebe), deren Zusammensetzung mit Siedlungsabfällen (insbesondere Kehricht) vergleichbar ist,- Sonderabfälle aus Haushaltungen <p>sind nach den Vorschriften dieses Reglementes einer Wiederverwendung, Verwertung oder Behandlung zuzuführen.</p> <p>³ Alle übrigen Abfälle, insbesondere betriebsspezifische Abfälle, Sonderabfälle und kontrollpflichtige Abfälle aus Betrieben, müssen vom Inhaber direkt nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung entsorgt werden.</p> <p>⁴ Abfahren und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Bevölkerung der Gemeinde Kallern zur Verfügung.</p> |
| Definition der Abfallarten | <p style="text-align: center;">§ 3</p> <p>¹ Siedlungsabfälle sind die aus Haushaltungen stammenden Abfälle sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung ungeachtet ihrer Herkunft. Sie bestehen aus Kehricht (brennbare, nicht verwertbare Abfälle), Sperrgut (Kehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichts nicht in zulässige Gebinde passt), Grünabfällen (biogene Abfälle, die vergärt oder kompostiert werden können wie Küchen- und Gartenabfälle usw.) sowie Separatabfälle (Abfälle, die separat gesammelt werden durch Separatabfuhr, Spezialsammlung, Sammelstelle und Handel [Altpapier, Altglas, Altmetall usw.]).</p> |

²Den Siedlungsabfällen gleichgestellt sind Abfälle aus Betrieben, deren Zusammensetzung mit Siedlungsabfällen vergleichbar ist.

³Sonderabfälle aus Haushaltungen sind Sonderabfälle, die in Privathaushaltungen anfallen und ausschliesslich aus Privatgebrauch und nicht aus gewerblicher Tätigkeit entstehen.

⁴Sonderabfälle und kontrollpflichtige Abfälle sind Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung aufgrund ihrer Zusammensetzung einer speziellen Behandlung zugeführt werden müssen. Sie sind im Anhang 1 der Verordnung über Listen zum Verkehr mit Abfällen, im Abfallverzeichnis nach Art. 2 der eidgenössischen Verordnung über den Verkehr mit Abfällen vom 22. Juni 2005 (VeVA; SR 814.610) detailliert aufgeführt.

§ 4

Grundsätze

¹Die Bevölkerung und die Verantwortlichen in den Betrieben sollen beim Kauf und Gebrauch von Gütern darauf achten, dass möglichst wenige Abfälle entstehen und problematische Stoffe vermieden werden.

²Verwertbare Anteile von Abfällen sind nach Arten getrennt zu sammeln und den entsprechenden Entsorgungswegen zuzuführen.

³Kompostier- und vergärbare Abfälle aus Feld, Garten und Haushalt sollen einer Grüngutverwertung zugeführt werden.

⁴Sofern möglich, sind ausgediente Geräte dem Handel oder dem Hersteller zurückzugeben. Es besteht für elektrische und elektronische Geräte eine Rückgabe- und Rücknahmepflicht (VREG²). Verkaufsstellen müssen elektrische und elektronische Geräte, die sie im Sortiment führen, gegenüber den Konsumenten kostenlos zurücknehmen und Konsumenten müssen sie zurückbringen.

⁵Sonderabfälle aus Haushaltungen sind den Verkaufsstellen zurückzugeben, die Produkte dieser Art im Sortiment führen, oder einer bezeichneten Sammelstelle (Drogerie/Apotheke) resp. der kommunalen Spezialsammlung abzugeben. Grössere Mengen an Sonderabfällen (z.B. aus Wohnungs- oder Hausräumungen) sind gegen Bezahlung direkt an einen bewilligten Entsorgungsbetrieb abzugeben.

² Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte vom 14. Januar 1998 (VREG; SR 814.620)

§ 7

Benutzungspflicht

¹Siedlungsabfälle müssen dem Sammeldienst der Gemeinde übergeben werden. Davon ausgenommen ist:
- Abfall der für die Wiederverwendung, Verwertung oder Entsorgung dem Hersteller oder dem Handel zurückgegeben werden muss (z.B. ausgediente Gegenstände und Geräte).

²Von Absatz 1 ausgenommen sein kann: Privater Kompost von Grünabfällen, sofern es keine Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn darstellt.

³Der Gemeinderat kann Betrieben für die Behandlung von Siedlungsabfällen die direkte Anlieferung an eine Kehrrichtentsorgungsanlage oder Zuführung zu einer Verwertung nach Absprache mit den dort zuständigen Stellen gestatten oder bei grösseren Abfallmengen vorschreiben.

⁴Der Gemeinderat kann anordnen, dass Siedlungsabfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, welche aus hygienischen Gründen entfernt werden müssen (Hauskehricht inkl. Kleinsperrgut), sofort entsorgt werden.

§ 8

Entsorgung

Abfälle dürfen in keiner Form, auch nicht zerkleinert, in die Kanalisation geleitet werden.

§ 9

Ablagerungsverbot

Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen im Freien auf öffentlichem und privatem Grund (z.B. Flur, Wald, Gewässer, Anlagen, Strassen oder Plätzen) ist verboten.

§ 10

Öffentliche Abfallkörbe

¹Der Gemeinderat sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallkörben an stark besuchten Orten und Plätzen, Aussichtspunkten und in Erholungsgebieten.

²Die Körbe dienen der Aufnahme von Kleinabfällen (Kehricht), die unterwegs anfallen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von grösseren Mengen an Siedlungsabfällen aus Haushaltungen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

- § 11**
- Kompostieren* ¹Die Gemeinde fördert und unterstützt die kleinräumige, lokale Kompostierung in Garten, Hof oder Quartier mit flankierenden Massnahmen (z.B. Häckseldienst, Kompostierberatung)
- ²Die Gemeinde sorgt dafür, dass die kompostierbaren Abfälle, welche nicht in Garten, Hof oder Quartier verwertet werden können, so weit wie möglich getrennt gesammelt und verwertet werden.
- ³Der Gemeinderat ist befugt, für Neu- und Umbauten Kompostplätze in der Baubewilligung vorzuschreiben.

- § 12**
- Verbrennen* ¹Abfälle dürfen nur in speziellen dafür bewilligten Anlagen verbrannt werden.
- ²In handbeschickten Feuerungen (Holzfeuerungen, Cheminée, usw.) darf nur naturbelassenes Holz verbrannt werden.
- ³In Wohngebieten ist das Verbrennen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen im Freien verboten.
- ⁴Die Gemeinden können weitergehende Einschränkungen erlassen, namentlich wenn Angebote für die Verwertung solcher Abfälle zur Verfügung stehen.

II Abfahren

- a) Gemeinsame Bestimmungen**
- § 13**
- Organisation* ¹Die Gemeinde bietet für Kehricht, Grünabfälle usw. regelmässig Abfahren an. Sie schreibt die Gebindeform (z.B. Abfallcontainer, spezielle Abfallsäcke, Säcke mit Gebührenmarken) für die Abfuhr vor.
- ²Sie kann auch für weitere Abfälle Spezialabfahren anbieten (z.B. für Altpapier, Altmetall, Textilien, Sperrgut usw.).
- ³Das Einsammeln der Siedlungsabfälle kann sowohl durch das Abholen der Gebinde bei den Haushaltungen (Hol-Systeme) als auch durch die Zurverfügungstellung von Sammelcontainern auf speziell eingerichteten Sammelplätzen (Bring-System) erfolgen (siehe Sammelstellen).

§ 14

Bediente Strassen

¹Abfahren werden grundsätzlich auf allen öffentlichen Strassen und Plätzen durchgeführt.

²Mit dem Kehrlichfahrzeug werden nicht bedient:

- Sackgassen ohne ausreichende Wendeplätze;
- Strassen, welche mit dem Kehrlichfahrzeug nur schwer zu befahren sind;
- Strassen zu abgelegenen Liegenschaften oder Ortsteilen, für welche der Gemeinderat den Abstellort gemäss § 16 Abs.2 bestimmt hat;
- Privatstrassen mit Fahrverbot.

§ 15

Abfuhrdaten

Die Abfuhrdaten (Häufigkeit, Wochentage und Routen) werden vom Gemeinderat festgelegt und den Haushaltungen und Betrieben im Abfallkalender oder anderen Publikationsorganen mitgeteilt.

§ 16

Bereitstellung

¹Das Abfuhrgut ist gut sicht- und greifbar bereitzustellen, so dass Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden.

²Für Abfallcontainer und bei einer grösseren Anzahl von Kehrlichsäcken kann der Gemeinderat einen speziellen Abstellort bestimmen. Dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften oder Ortsteile (nach § 14 Abs. 2).

³Die abzuführenden Siedlungsabfälle dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.

b) Kehrlichabfuhr

§ 17

Umfang

¹Der Kehrlichabfuhr sind folgende brennbaren Abfälle zu übergeben:

- Kehrlich inkl. Kleinsperrgut;
- dem Kehrlich entsprechende Abfälle aus Betrieben.

²Von der Kehrlichabfuhr ausgeschlossen sind:

- Abfälle, für welche Separatabfahren oder Sammelstellen bestehen;
- ausgediente Gegenstände und Geräte, welche dem Handel zurückgegeben werden müssen;

- Sonderabfälle aus Haushaltungen;
- Abfälle aus Betrieben, soweit sie nicht dem Kehricht gleichgestellt sind;
- explosive und andere gefährliche Abfälle, welche das Abfuhrpersonal gefährden und in den Behandlungsanlagen Schäden oder weitergehende Umweltbelastungen bewirken könnten;
- Sonderabfälle und kontrollpflichtige Abfälle.

§ 18

Bereitstellungsart

¹Die Abfälle sind in den offiziell zugelassenen Gebindeformen der Gemeinde bereitzustellen.

²Kleinsperrgut ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln, versehen mit einer Gebührenmarke, mit dem Kehricht zusammen bereitzustellen oder der Spezialabfuhr für Sperrgut mitzugeben³.

³Presswürfel sind nicht zugelassen.

c) Sperrgutabfuhr

§ 19

Umfang

¹Als Sperrgut gelten brennbare Materialien, sofern sie nicht den Sammelstellen oder privaten Abnehmern (z.B. Brockenstuben) zugeführt und nicht auf das zulässige Mass von Kleinsperrgut (Anhang I, Sperrgutabfuhr) verkleinert werden können (z.B. grössere Nichtmetall-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte).

²Die Höchstmasse von Kleinsperrgut betragen ca. 100 x 50 x 50 cm sowie Gewicht 25 kg, für Grobsperrgut 200 x 100 cm sowie 50 kg Gewicht.

§ 20

Bereitstellungsart

Jedes Stück bzw. Bündel ist mit den entsprechenden Gebührenmarken zu versehen.

³ maximale Grösse gemäss Anweisungen Gebührentarif.

d) Grünabfuhr

§ 21

Umfang

¹Zur Grüngutverwertung geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind, soweit sie nicht am Ort ihres Entstehens kompostiert werden können, bei der von der Gemeinde organisierten Sammelstelle zu deponieren oder der Grünabfuhr mitzugeben.

²Die Verursacher haben darauf zu achten, dass kein Bauschutt (Steine und dgl.) in die Sammelstelle geliefert wird.

§ 22

**Ablieferung /
Bereitstellung**

¹Bei der Ablieferung der kompostierbaren Abfälle ist darauf zu achten, dass weder auf dem Weg noch rund um die Sammelstelle Verunreinigungen entstehen.

²Durch die Ablieferung entstandene Verunreinigungen sind durch den Verursacher zu beseitigen.

³Die vergär- oder kompostierbaren Abfälle für die Grünabfuhr sind in Bündeln und Behältern bereitzustellen.

e) Weitere Spezialabfahren

§ 23

Umfang

Nach Bedarf werden für Altmetall, Altpapier, Textilien usw. Spezialabfahren durchgeführt.

III Sammelstellen

a) Kommunale Sammelstelle

§ 24

Angebot

¹Für folgende Abfallarten sind Sammelstellen vorhanden:

- Altglas
- Weissblech (Büchsen)
- Altöle (Mineral- und Speiseöle)
- PET-Flaschen⁴

²Der Gemeinderat kann nach den neuesten ökologischen und ökonomischen Erkenntnissen das Angebot bei den Sammelstellen durch weitere Abfallarten ergänzen oder reduzieren.

³Abfälle aus Betrieben werden nur im Umfang (Menge) entsprechender Abfälle aus den Haushaltungen angenommen.

⁴ Aufgehoben durch Entscheid Gemeinderat per 16.12.2023

§ 25

Betrieb

¹Der Unterhalt der Sammelstelle obliegt der Gemeinde.

²Die Öffnungszeiten werden vom Gemeinderat verbindlich festgelegt und im Abfallkalender oder in anderen Publikationsorganen bekannt gegeben.

³Die Abfälle sind entsprechend den Angaben bei der Sammelstelle abzugeben.

b) Übrige Sammelstellen

§ 26

Elektrische und elektronische Geräte

¹Elektrische und elektronische Geräte (inkl. Entladungs- und Energiesparlampen sowie ganze Leuchten) müssen dem Handel (Verkaufsstelle) oder einer Entsorgungsunternehmung zurückgegeben werden. Zulässig ist auch die Rückgabe an eine öffentliche Sammlung oder Sammelstelle für entsprechende Geräte (gemäss Art. 3 VREG).

²Verkaufsstellen müssen Geräte der Art, die sie im Sortiment führen, von den Endverbrauchern kostenlos zurücknehmen (gemäss Art. 4 VREG).

§ 27

Batterien und Akkumulatoren

Batterien und Akkumulatoren müssen jenen Verkaufsstellen zurückgegeben werden, die solche Produkte im Sortiment haben. Bis zu einem Gewicht von 5 kg ist deren Rückgabe kostenlos (nach Anhang 2.15 ChemRRV).

§ 28

Tierkörper

¹Alle auf Gemeindegebiet anfallenden tierischen Nebenprodukte (wie Tierkadaver, Schlachtabfälle und die übrigen als Tierkörper im Sinne der eidgenössischen und kantonalen Tierseuchengesetzgebung geltenden Abfälle) sind an die vom Gemeinderat bestimmte Sammelstelle "Chlostermatte", Bünzen, zu liefern oder direkt abholen zu lassen.

²Von der Ablieferungspflicht ausgenommen ist die Entsorgung von Kleintieren bis zu einem Gewicht von 10 Kilogramm, welche auf privatem Grund vergraben werden können.

³ Möglich ist auch die Kremation der Tiere auf eigene Kosten.

⁴Die Kosten für den Bau, Betrieb und Unterhalt der Infrastruktur der Tierkörpersammelstelle werden durch die Verbandsgemeinden der regionalen Kadaversammelstelle „Chlostermatte“ in Bünzen getragen.

⁵Die Transport- und Entsorgungskosten für Sammelgut aus privater Tierhaltung, welches bei der regionalen Kadaversammelstelle „Chlostermatte“, Bünzen, anfällt, werden ab Kadaversammelstelle durch die Gemeinde getragen. Es werden den Verursachern hierfür keine Gebühren erhoben.

⁶Die Kosten der Direktabholung von Tierkörpern und deren Entsorgung tragen die Tierhalter vollumfänglich. Die Direktabholung von Tierkörpern ab Hof ist Pflicht für Grosstiere ab 200 kg Körpergewicht.

§ 29

Bauabfälle

¹Kleinmengen von brennbaren Bauabfällen sind der Kehrrichtabfuhr mitzugeben.

²Grössere Mengen von Bauabfällen sind nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung zu behandeln. Die Kosten dafür gehen zulasten des Bauherrn bzw. des Betriebes.

§ 30

Sonderabfälle

¹Sonderabfälle aus Haushaltungen wie Farben- und Lackreste, Lösungs- und Reinigungsmittel, Säuren, Laugen und weitere Chemikalien, Pflanzen- und Holzschutzmittel, Altmedikamente, Thermometer usw. müssen den Verkaufsstellen zurückgegeben werden, die Produkte dieser Art im Sortiment führen, oder einer bezeichneten Sammelstelle (Drogerie/Apotheke) abgegeben werden (Kleinmengen werden kostenlos zurückgenommen).

²Sonderabfälle aus Haushaltungen können gegen Bezahlung einem bewilligten Entsorgungsbetrieb abgegeben werden. Dies gilt insbesondere für grössere Mengen an Sonderabfällen (z.B. aus Wohnungs- oder Hausräumungen).

³Sonderabfälle aus Betrieben müssen an einen bewilligten Entsorgungsbetrieb weitergeleitet werden.

IV Finanzierung

**Verursacherprinzip
und kostendeckende
Gebühren**

§ 31

¹Die Finanzierung der gesamten Abfallbewirtschaftung erfolgt kostendeckend nach dem Verursacherprinzip. Die Einnahmen decken die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der gemeindeeigenen Abfallanlagen (z.B. Sammelstellen) sowie die übrigen Kosten der Abfallbewirtschaftung (z.B. Transport, Entsorgung, Information, Eigenleistungen) zu 100%.

²Sämtliche Kosten für die Bereitstellung der Abfälle wie etwa die Anschaffung von Abfallcontainern, offiziell zugelassenen Abfallsäcken usw. sind von den Benützern zu tragen. Sämtliche Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Entsorgungsanlagen usw. tragen die Abfallinhaber.

Gebühren

§ 32

¹Für die kommunalen Sammelstrukturen (Sammlungen, Sammelstellen, Infrastrukturen, Informationen usw.) und die Separatsammlungen wird bei den privaten Haushaltungen und den Betrieben eine Grundgebühr erhoben. Sie ist auch zu entrichten, wenn die Dienstleistungen der Gemeinde nicht oder nur teilweise beansprucht werden.

²Die Benützung von Kehricht-, Grün- und Sperrgutabfuhr ist gebührenpflichtig. Für Spezialabfuhr und die Abgabe von bestimmten Abfällen bei Sammelstellen können Gebühren verlangt werden.

³Für Sonderabfälle aus Haushaltungen, die einer vom Kanton bezeichneten Sammelstelle (Drogerie oder Apotheke) im Kanton Aargau zugeführt werden, besteht eine Vereinbarung zwischen dem Kanton und der Gemeinde. Die Finanzierung wird über die Grundgebühr verrechnet.

⁴Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Gebühren den veränderten Abfallbewirtschaftungskosten (unter Wahrung der Tarifstruktur) so anzupassen, dass die Eigenwirtschaftlichkeit des Betriebes gewährleistet ist. Der Gemeinderat hat über die Gebührenanpassung einen Bericht, welcher die Veränderung der Kostenlage kurz erläutert, zu publizieren.

| | |
|----------------------------------|---|
| Bemessungs- grundlage | § 33 |
| | Bei gewichtsabhängiger Verrechnungsgrundlage: ¹ Bei der Kehricht- und Grünabfuhr werden die Gebühren nach Gewicht und Anzahl Leerungen erhoben. Bei der Sperrgutabfuhr erfolgt die Gebührenerhebung pro Stück Sperrgut. ² Die Grundgebühr wird pro Haushalt und bei Betrieben nach erfolgter Einschätzung bemessen. ³ Die Ansätze ergeben sich aus dem Gebührentarif im Anhang 1 zu diesem Reglement. |

| | |
|----------------------|--|
| Gebührenbezug | § 34 |
| | ¹ Der Gebührenbezug erfolgt mittels Containerplombe. ² Die benötigten Legitimationen können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstelle oder auf der Gemeindekanzlei bezogen werden. |

| | |
|-----------------------|---|
| Abfallrechnung | § 35 |
| | Die Gemeinde führt den Bereich der Abfallbewirtschaftung als Eigenwirtschaftsbetrieb nach den Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinden. |

V Schlussbestimmungen

| | |
|---------------------|--|
| Rechtsschutz | § 36 |
| | Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert 30 Tagen nach Erhalt mit Verwaltungsbeschwerde beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt angefochten werden. |

| | |
|----------------------|---|
| Vollstreckung | § 37 |
| | Für die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Dezember 2007. |

§ 38

Strafbestimmungen ¹Der Gemeinderat kann Bussen im Anwendungsbereich dieses Reglements bis 2'000 Franken durch Strafbefehl aussprechen (nach § 39 EG UWR).

²Kommt eine Busse über 2'000 Franken in Frage, erstattet die Behörde Strafanzeige beim Bezirksamt.

³Vorbehalten bleibt die Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen, insbesondere des USG und des EG UWR über den Vollzug des Umweltschutzrechtes.

§ 39

Inkrafttreten ¹Dieses Reglement tritt per 01. April 2011 in Kraft.

²Auf diesen Zeitpunkt wird das bisherige Abfallreglement, in Kraft seit 01. Januar 1996, mitsamt seinen Gebührentarifen aufgehoben.

³Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am:
26. November 2010

**GEMEINDERAT KALLERN
FÜR DIE GEMEINDEVERSAMMLUNG**



Claudia Hoffmann-Burkart, Gemeindeammann



Cécile Banz, Gemeindeschreiberin